

Drucksachen-Nr.	Blatt 02
-----------------	-------------

Begründung

Der Kreistag hat mit seinem Beschluss DS- Nr. 22/ 2005 vom 13.04.2005 eine wichtige Voraussetzung geschaffen, um das bedeutende Infrastrukturprojekt umsetzen zu können. Die Bereitschaft des Landkreises, 50 % der Eigenanteile für den Radweg „Spur der Steine“ zu finanzieren, setzt voraus, dass die Gemeinde die anderen 50 % des erforderlichen Eigenanteils in ihrem Verantwortungsgebiet trägt. Durch den Beschluss Nr. 98/2009 der Stadt Templin vom 16.09.2009 wurde diese Bereitschaft erklärt.

Der Radweg "Spur der Steine" ist Bestandteil der Radwanderwegekonzeption der Uckermark und Teil des Uckermärkischen Radrundwegs. In seinem Verlauf verbindet er die Orte Templin, Boitzenburg und Fürstenwerder. Im Tourismushandbuch Uckermark wird der Radtourismus als eine bedeutende Entwicklungschance für die Reiseregion Uckermark herausgestellt. Das positive Beispiel des Oder-Neiße-Radweges, des Uckermärkischen Radrundweges und des Radfernweges Berlin – Usedom zeigt deutlich, welche Synergieeffekte für die Region durch Radwege erreicht werden können. Die Radwege sind heute wichtige touristische Entwicklungsachsen in der Uckermark.

Bei Realisierung des Radweges „Spur der Steine“ werden Leistungsträger und Tourismusorganisationen in die Lage versetzt, attraktive und vielseitige Angebote zu gestalten und anzubieten. Durch interessante Angebote, die auf einer qualitativ hochwertigen Infrastruktur basieren, kann die Region sich auf dem Reisemarkt positionieren und langfristig behaupten.

Durch die Umsetzung der Abschnitte 1 - 4 (Fährkrug – Gemarkungsgrenze bei Warthe) werden auch die letzten Abschnitte ausgebaut. Der Radweg „Spur der Steine“ kann nun in seiner Gesamtheit in einer entsprechend hohen Qualität vermarktet werden.

Um den Radweg im Auftrag der Stadt Templin bauen zu können, ist der Abschluss des öffentlich– rechtlichen Vertrages erforderlich. In diesem Vertrag werden Rechte und Pflichten aller Beteiligten geregelt (siehe Anlage).

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Landkreis Uckermark
 vertreten durch den Landrat Dietmar Schulze
 (im folgenden Landkreis genannt)

und der Stadt Templin
 vertreten durch den Bürgermeister Detlef Tabbert
 (im folgenden Stadt genannt)

wird gemäß der §§ 54 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§1

Der Landkreis und die Stadt Templin kommen überein, den

Radweg "Spur der Steine"/Abschnitt 1 - 4 als Teilstück des Radrundweges Uckermärkische Seenlandschaft

zum Zweck der Schaffung einer guten Befahrbarkeit der touristischen Infrastruktur auszubauen. Art und Umfang der Ausbaumaßnahme bestimmen sich nach der Ausführungsplanung.

In Anbetracht der erforderlichen Koordination und der möglichen Förderung der Infrastrukturmaßnahme beauftragt die Stadt den Landkreis mit der Übernahme und Durchführung dieser Aufgabe.

§2

Der Landkreis führt die Maßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Der Landkreis veranlasst die Planung, ist zuständig für die anforderungsgerechte Ausschreibung, Vergabe der Bauleistung, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Überwachung der Gewährleistungspflichten und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Der Landkreis und die Stadt stimmen Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen miteinander ab.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Stadt abgenommen. Mit der Abnahme ist gleichzeitig die Übergabe an die Stadt vollzogen.

§3

Ausbaumaßnahmen werden nur auf kommunalem Eigentum oder öffentlich gewidmeten Flächen durchgeführt. Die Stadt erklärt, dass sie Eigentümer des für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grund und Bodens ist bzw. über entsprechende Verträge (Pacht, Bauerlaubnis, Gestattung, Dienstbarkeit) verfügt, die die vorgesehene Nutzung im Sinne der Förderung über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Fertigstellung gewährleistet.

§4

Die Stadt veranlasst spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung die Widmung gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs.5 BbgStrG als sonstige öffentliche Straße. Gemäß § 9 BbgStrG ist die Stadt Baulastträger. Die Stadt ist nach Fertigstellung zuständig für die Unterhaltung sowie die Abgleichung sonstiger Folgekosten. Die Reinigung sowie das Schneeräumen und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte sind nach § 49a BbStrG zu gewährleisten.

§5

Der Landkreis beantragt die zur Planung und Realisierung notwendigen Fördermittel und stellt die Gesamtmaßnahme in den Kreishaushalt ein. Nach vorläufiger Kostenplanung beträgt der Investitionsbedarf für den Teilabschnitt 1 - 4 1.869.494,29 €. Die Abschnitte werden in den Jahren 2011 – 2012 realisiert (siehe Anlage). Die Eigenleistungen der Stadt in Höhe von **345.620,79 €** werden dem Landkreis zur Verfügung gestellt. Kosten des Grunderwerbs sind nicht förderfähig.

Der Landkreis sichert die ordnungsgemäße Abrechnung und den sachgerechten Einsatz der bewilligten Fördermittel gegenüber dem Fördermittelgeber ab.

§6

Veränderungen bzw. Ergänzungen zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag bedürfen der Schriftform.

§7

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für die Dauer der Maßnahmedurchführung sowie der Zweckbindungsfrist entsprechend ILE - Förderrichtlinie (15 Jahre).

Prenzlau, den

Prenzlau, den.....

.....
Dietmar Schulze
Landrat

.....
Marita Rudick
stellvertretende Landrätin

Templin, den

Templin, den

.....
Detlef Tabbert
Bürgermeister der Stadt Templin

.....
Ursula Heise
stellvertretende Bürgermeisterin

Radwanderweg "Spur der Steine" Templin - Fürstenwerder

Kostenzusammenstellung Abschnitt 1 - 4

aufgestellt: 12.05.2010

Grundlage: Kostenberechnung vom 16.06.2004 (19 % MWst.)

Ab-schnitt	Bezeichnung	Länge (m)	Brutto-planungs-kosten (€)	Brutto-baukosten ohne GE (€)	Zuordnung zu den Ämtern und Gemeinden			2011	2012
					Amtsbereich Stadt	Gemeinde	Bruttokosten (€) inkl. Planung		
1	Parkplatz Fährkrug - Brücke Gleensee	1.594	60.485,10	393.931,03	Stadt Templin		454.416,13		454.416,13
2	Brücke Gleensee - Netzowfließ	1.234	109.373,05	425.732,75	Stadt Templin		535.105,80		535.105,80
3	Netzowfließ - Gemark.-grenze Metzelthin	2.667	99.322,30	428.810,33	Stadt Templin		528.132,63	528.132,63	
4	Gemark.-gr. Metzelthin - Gemark.-gr. Warthe	2.434	43.055,26	308.784,47		OT Klosterwalde	351.839,73	351.839,73	
		7.929	312.235,71	1.557.258,58			1.869.494,29	879.972,36	989.521,93

Eigenanteile der Stadt Templin nach Jahresscheiben

Ab-schnitt	Bezeichnung	Nettokosten (€) inkl. Planung	Förderung LVLV 75% vom netto	Eigenanteil der Gemeinde	Zuordnung zu den Ämtern und Gemeinden			2011	2012
					Amtsbereich Stadt	Gemeinde	Eigenanteile gesamt		
1	Parkplatz Fährkrug - Brücke Gleensee	381.862,29	286.396,72	84.009,70	Templin		168.019,40		84.009,70
2	Brücke Gleensee - Netzowfließ	449.668,74	337.251,55	98.927,12	Templin		197.854,24		98.927,12
3	Netzowfließ - Gemark.-grenze Metzelthin	443.808,93	332.856,70	97.637,97	Templin		195.275,94	97.637,97	
4	Gemark.-gr. Metzelthin - Gemark.-gr. Warthe	295.663,64	221.747,73	65.046,00		OT Klosterwalde	130.092,00	65.046,00	
		1.571.003,61	1.178.252,70	345.620,79			691.241,58	162.683,97	182.936,82